

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der der Rettungsbeitrag für das Jahr 2021 festgesetzt wird (Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2021)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird verordnet:

§ 1

Rettungsbeitrag

(1) Der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag (bestehend aus einem aliquoten Beitrag für den örtlichen Rettungsdienst sowie einem aliquoten Anteil für den Notarztrettungsdienst) wird ab 1. Jänner 2021 je Einwohner der Gemeinde (gemäß § 9 Abs. 10 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018), mit insgesamt 11,07 Euro, gegliedert in

1. Anteil für den örtlichen Rettungsdienst6,84 Euro
2. Anteil für den Notarztrettungsdienst4,23 Euro

festgesetzt.

(2) Um die Finanzierung von notwendigen Investitionen bei anerkannten Rettungsorganisationen im Jahr 2021 sicherzustellen, wird für das Jahr 2021 ein einmaliger Zuschlag zum Rettungsbeitrag gemäß Abs. 1 in Höhe von 0,58 Euro je Einwohner der Gemeinde festgesetzt.

(3) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Rettungsbeitrag als Gesamtbeitrag an diese Rettungsorganisation zu entrichten.

(4) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst nicht von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Anteil für den Notarztrettungsdienst direkt an die den Notarztrettungsdienst tatsächlich leistende Rettungsorganisation zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2020, LGBl. Nr. 5/2020, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 ist von der Landesregierung mit Verordnung der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich pro Einwohner der Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag nach Anhörung des Rettungsbeirates festzulegen. Ferner wird im Interesse der Absicherung und Aufrechterhaltung des Rettungswesens im Jahr 2021 ein einmaliger Zuschlag zum Rettungsbeitrag gewährt.

Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung des Rettungsbeitrages.

Ziel und Inhalt:

Neufestsetzung des Rettungsbeitrages

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung

Alternative:

Keine, weil andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2021 Kosten von 3.258.886,23 Euro unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 294.398 (Bevölkerungszahl 31.10.2019 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017)

Den Gemeinden/Städten entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2021 ebenfalls Kosten in der Höhe von 3.258.886,23 Euro, da gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen Jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten hat, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Der für den Einsatz von 4 weiteren Teams vorgesehene einmalige Zuschlag zum Rettungsbeitrag in der Höhe von 0,58 Euro je Einwohner bedeutet bei einer Einwohnerzahl von 294.398 für das Land und die Gemeinden je einen Kostenaufwand von 170.745,62 Euro, da die 4 weiteren Teams (Gesamtkosten in der Höhe von 339.488,00 Euro) im Jahr 2021 je zur Hälfte vom Land und den Gemeinden finanziert werden.

Insgesamt entstehen daher für das Land und die Gemeinden Kosten in der Höhe von je 3.429.631,85 Euro.

Im Einzelnen wird auf die Berechnungen in den Erläuterungen verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimavertäglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Keine

Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, hat jede Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rettungsbeitrages wird nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlags und Jahresabschlusses durch die Landesregierung nach Anhörung des Rettungsbeirates durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt. Abs. 2 bestimmt, dass bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 hat das Land für die Besorgung des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannten Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Um aufwändige und zeitintensive Verhandlungen und letztlich auch Kosten externer Beraterfirmen über die jährliche Erhöhung des Rettungsbeitrages hintanzuhalten, hat der Rettungsbeirat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Rettungsbeitrag bei Nichtvorliegen außergewöhnlicher Ausgaben jährlich um ca. 3 % zu valorisieren. In der Sitzung des Rettungsbeirates am 9. Dezember 2013 wurde dieser Beschluss dahingehend präzisiert, dass die Erhöhung auf Grundlage eines sicheren Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Folgejahres) mit einer Gewichtung von 45 % für Sachaufwand und einer Kollektivvertragserhöhung, orientiert am Gehaltsschema für Landesbedienstete, mit einer Gewichtung von 55 % für Personalaufwand erfolgen soll. In der Berechnung werden ferner Biennalsprünge mit 1 % berücksichtigt.

Auf Grund zu erwartender Mehrkosten der Rettungsorganisationen erfolgte im Ergebnis in der Sitzung des Rettungsbeirates am 23. November 2020 eine Einigung dahingehend, dass eine 3,00 %ige Erhöhung des in der Sitzung des Rettungsbeirates am 7. November 2019 beschlossenen Basisrettungsbeitrages in der Höhe von 10,75 Euro (Anteil örtlicher Rettungsdienst 6,64 Euro, Anteil überörtlicher Rettungsdienst 4,11 Euro) erfolgen soll. Dies bedeutet, dass der Rettungsbeitrag 2021 um 0,32 Euro auf 11,07 Euro erhöht wurde, wobei der Anteil für den örtlichen Rettungsdienst 6,84 Euro und der Anteil für den überörtlichen Rettungsbeitrag 4,23 Euro beträgt.

Dazu wird angemerkt, dass es sich bei dem in der Rettungsbeitragsverordnung 2020 in Abs. 1 ausgewiesene Rettungsbeitrag in der Höhe von 11,24 Euro um einen Gesamtrettungsbeitrag handelt, der sich aus dem Basisrettungsbeitrag in der Höhe von 10,75 Euro und einem in der Sitzung des Rettungsbeirates am 7. November 2019 beschlossenen „außerordentlichen Rettungsbeitrag“ für die Abgeltung von Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschlägen in der Höhe von 0,49 Euro je Einwohner zusammensetzt, wobei bei der Aufrechnung auf den Basisrettungsbeitrag eine Aufspaltung dieser 0,49 Euro nach dem Verhältnis des örtlichen zum überörtlichen Rettungsdienst erfolgte.

Ferner sollen durch einen einmaligen Zuschlag zum Rettungsbeitrag 2021 zwecks notwendiger Absicherung und Aufrechterhaltung des Rettungswesens Mittel für vier weitere Einsatzteams (drei Teams für das Österreichische Rotes Kreuz – Landesverband Burgenland, ein Team für den Samariterbund Burgenland) zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten dafür beziffern sich mit insgesamt 339.488,00 Euro. Davon werden je 169.744,00 Euro vom Land und den Gemeinden getragen. Der Zuschlag zum Rettungsbeitrag schlägt mit 0,58 Euro je Einwohner zu Buche.

Die für das Jahr 2021 entstehenden Kosten für den Rettungsbeitrag stellen sich folgendermaßen dar:

Rettungsbeitrag 2021:

Berechnungsgrundlage: Rettungsbeitrag 2020 (Basisrettungsbeitrag) in der Höhe von 10,75 Euro

Örtlicher Rettungsdienst: 6,64 Euro x 3,00 % = 0,199 Euro = 6,84 Euro (6,839)

Überörtlicher Rettungsdienst: 4,11 Euro x 3,00 % = 0,123 Euro = 4,23 Euro (4,233)

10,75 Euro 0,322 Euro 11,07 Euro (11,072)

294.389 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2019 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) x 11,07 Euro = **3.258.886,23 Euro**

Berücksichtigung der 4 zusätzlichen Teams (339.488,00 Euro):

169.744,00 Euro Beitrag des Landes

169.744,00: 294.389 = 0,576 Euro = 0,58 Euro + 11,07 Euro Rettungsbeitrag =

11,65 Euro

294.389 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2019 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) x

11,65 Euro = 3.429.631,85 Euro

Gesamtkosten Land: 3.429.631,85 Euro

Gesamtkosten Gemeinden: 3.429.631,85 Euro

Zu Folge § 9 Abs. 1 letzter Satz Burgenländisches Rettungsgesetz 1995 kann die gegenständliche Verordnung rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft gesetzt werden.